

:m Hochschule für Musik und Tanz Köln

**Amtliche Bekanntmachungen der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

28.07.2025

Nr. 193

Inhaltsverzeichnis:

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT Köln)

**vom
23.07.2025**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 - Prüfungsamt

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT Köln)

Vom

23.07.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert mit Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat im Jahr 2019 eine neue Fassung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Kodex) beschlossen, welche die Hochschule für Musik und Tanz Köln für alle ihre Mitglieder als verbindlich anerkennt und sowohl mittelbar als auch unmittelbar im Rahmen dieser Ordnung umsetzt.

Teil 1 Regelungszweck und Geltungsbereich

§ 1 Regelungszweck

Die HfMT Köln trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre sowie in der Nachwuchsförderung. Die an der HfMT Köln wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind nach § 4 Abs. 3 KunstHG zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Diese Ordnung soll zur Förderung guter wissenschaftlicher Praxis beitragen und regelt die Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle in der Wissenschaft tätigen Mitglieder und Angehörigen der HfMT Köln. Die Ordnung gilt darüber hinaus für Personen, die ein von einem*iner Professor*in der HfMT Köln betreutes Promotionsvorhaben oder Habilitationsverfahren verfolgen, auch wenn sie weder Mitglieder noch Angehörige der HfMT Köln sind.

(2) Die Ordnung findet auch auf ehemalige Mitglieder und Angehörige, ehemalige Doktorand*innen sowie ehemalige Habilitand*innen der HfMT Köln Anwendung, wenn sie von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der HfMT Köln betrifft. Als Tätigkeit an der HfMT gilt auch eine Tätigkeit, bei der sie durch ein Mitglied oder eine*n Angehörige*n der HfMT Köln betreut wurden.

(3) Betrifft ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Zeitpunkt, zu dem der*die Betroffene noch nicht Mitglied der HfMT Köln war, kann die HfMT Köln die betroffene Einrichtung auffordern, eine Prüfung des Vorwurfs durchzuführen, oder das Verfahren nach dieser Ordnung selbst durchführen.

Teil 2 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 3 Allgemeine Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Alle an der HfMT Köln in Forschung und Lehre Tätigen sowie Studierende der HfMT Köln sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft verpflichtet. Dazu gehört es, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Verantwortung der Wissenschaftler*innen erstreckt sich auch auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sowie auf die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.

(2) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder und Angehörigen der HfMT Köln ermöglichen. Die Einhaltung und Vermittlung der aktuellen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis obliegt jedem*r einzelnen Wissenschaftler*in.

§ 4 Organisationsverantwortung

(1) Die Hochschulleitung gewährleistet, dass den einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen vermittelt werden.

(2) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

(3) Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis sind fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die im Rahmen von Forschungsprojekten eingesetzten Promovierten, Doktorand*innen, Graduierten und Studierenden haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuer*innen oder Leiter*innen von Arbeitsgruppen. Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern, zeitnah zu begutachten und die daran anschließende berufliche Entwicklung innerhalb des wissenschaftlichen Umfeldes zu unterstützen. Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und zur Kollegialität verpflichtet. Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten soll dokumentiert sein.

(4) Zur Leitungsverantwortung gehören im Rahmen des Gesamtkonzepts der Hochschule zur Förderung des Personals auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsaccessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch durch die Dekanate und das Rektorat durch geeignete organisatorische Maßnahmen verhindert.

(5) Bei der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit der Menschen berücksichtigt. Die entsprechenden Verfahren sind transparent gestaltet, werden vom Grundsatz der Chancengleichheit getragen und vermeiden weitestmöglich unbewusste Einflüsse.

§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität für die Bewertung vorrangig maßgeblich sind. Weitere Leistungsdimensionen wie das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung und dem Wissens- und Technologietransfer, aber auch alternative Karrierewege, wissenschaftliche Haltung, persönliche, familien- oder Gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder vergleichbare Umstände finden im Rahmen eines mehrdimensionalen Ansatzes bei der Beurteilung Berücksichtigung.

§ 6 Qualitätssicherung

(1) Eine kontinuierliche und forschungsbegleitende Qualitätssicherung stützt sich auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung. Bei der Planung eines Vorhabens wird der aktuelle Forschungsstand umfassend berücksichtigt und anerkannt. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden, soweit möglich, angewandt.

(2) Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und nach den vorliegenden Standards guter wissenschaftlicher Praxis angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Die Herkunft von verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht, die Nachnutzung belegt und die Originalquellen werden zitiert; Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Sofern erforderlich, werden Vereinbarungen über die Nutzungsrechte getroffen und dokumentiert. Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre (ab Datum der Publikation; bei Promotionen ab Datum der Einreichung des Manuskripts aufbewahrt werden). Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse werden bestmöglich gegen Manipulationen geschützt. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar. Daten und Forschungsergebnisse werden im Regelfall dort aufbewahrt, wo die Forschungsdaten entstanden sind oder gegebenenfalls in standortübergreifenden Repositorien. Die Hochschule stellt die erforderliche Infrastruktur zur Archivierung sicher.

(3) Wissenschaftler*innen müssen wesentliche Befunde, die ihre Ergebnisse und Hypothesen stützen, wie solche, die ihnen widersprechen, gleichermaßen mitteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor*innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt nachgewiesen bzw. zitiert werden. Sollten im Einzelfall Gründe vorliegen, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen, etwa in Form von Publikationen oder auf andere Weise, so hängt diese Entscheidung nicht von Dritten ab. Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung - unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets -, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar.

(4) Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang bedeutsame Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

(2) Das Rektorat und die Fachbereiche stellen die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Hochschule sicher.

(3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Das Rektorat trägt Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und fördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.
- (3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12 Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

(4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

(5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 15 Autorschaft

(1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an:

- Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.);

- eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);
- eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);

- Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);

- Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(4) Alle Autor*innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig - in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts - darüber, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16 Publikationsorgane

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Absatz 2 und 3 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Teil 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer erheblich beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere:

1. Falschangaben

a) durch das Behaupten von nicht nachweisbaren Daten und/oder Forschungsergebnissen,

b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere

- durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,

- durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,

e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines*einer anderen ohne dessen*deren Einverständnis,

2. Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),

b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter („Ideendiebstahl“),

c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

e) die Verfälschung des Inhalts,

f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich - bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auch aus

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu-eigen-gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Absatz 2 Ziff. 1-3 enthält,
2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 2 Ziff. 1-3 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Absatz 2 Ziff. 1-3 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

Teil 4 Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

§ 19 Hochschulinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

(1) Die HfMT Köln richtet zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens folgende hochschulinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle ein:

1. Eine Ombudsperson und deren Stellvertreter*in
2. Eine bei Bedarf zu bildende Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(2) Die Ombudsperson, bzw. deren Stellvertreter*in, und die Kommission bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Hochschule vor. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson, bzw. deren Stellvertreter*in, und die Mitglieder der Kommission unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 20 Ombudsperson

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine Ombudsperson und eine*n Stellvertreter*in als Ansprechpartner*in für Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Als Ombudsperson werden qualifizierte Wissenschaftler*innen mit Leitungserfahrung ernannt; dies können Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sein. Die Ombudsperson und ihr*e Stellvertreter*in dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums wie dem Rektorat, dem Dekanat oder einem vergleichbaren Gremium der Hochschule für Musik und Tanz Köln sein. Die Namen und Kontaktdaten der Ombudspersonen werden in den amtlichen Bekanntmachungen sowie auf der Homepage der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

(2) Die Amtszeit der Ombudsperson und deren Stellvertreter*in beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit kann mit einer Frist von drei Monaten vorläufig beendet werden, wenn die Ombudsperson, bzw. deren Stellvertreter*in, ihr Amt schriftlich gegenüber dem*der Vorsitzenden des Senats niederlegt oder der Senat die Bestellung nach Absatz 1 vor Ablauf der Amtszeit aufhebt.

(3) Die Ombudsperson und deren Stellvertreter*in beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsperson und deren Stellvertreter*in erhalten von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie werden im für die Wahrnehmung des Amtes erforderlichen Umfang von anderen Dienstaufgaben entlastet.

(4) Die Ombudsperson und deren Stellvertreter*in sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Ombudsperson sowie für ihre Stellvertreter*in gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Befangenheit (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen).

(5) Mitglieder und Angehörige der Hochschule können in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung grundsätzlich wählen, ob sie sich an die hochschulische Ombudsperson oder das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ wenden.

§ 21 Untersuchungskommission

(1) Der Untersuchungskommission gehören drei wissenschaftliche Professor*innen sowie im Einzelfall Gäste mit beratender Stimme an. Die Mitglieder und deren Stellvertreter*innen werden im Falle eines Antrags des Promotionsausschusses vom Senat gewählt. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n.

(2) Die Untersuchungskommission untersucht Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens und berät hierzu das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Dazu legt sie dem Rektorat Beschlussempfehlungen vor, die sie einstimmig fasst.

(3) Alle Mitglieder der Untersuchungskommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Mitglieder der Untersuchungskommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Befangenheit (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen).

Teil 5 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 22 Aufklärungspflicht

(1) Die HfMT Köln wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. Ein Verdacht ist konkret, wenn er sich einer Person zuordnen lässt. Anonym erstatteten Anzeigen kann die Hochschule nur nachgehen, wenn belastbare und hinreichend konkretisierte Tatsachen vorgebracht werden, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(2) Eine Untersuchung von Fehlverhalten im Rahmen von Studienprüfungsleistungen von Studienabschlüssen obliegt ausschließlich den Prüfungskommissionen der Fachbereiche.

§ 23 Ombudsverfahren

(1) Das Ombudsverfahren hat eine nichtförmliche und objektive Schlichtung von Konflikten zum Ziel. Die Ombudsperson bzw. ihr*e Stellvertreter*in berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren (im Folgenden Informant*in), und greift konkrete Hinweise auf, von denen sie, gegebenenfalls über Dritte, Kenntnis erhält.

(2) Die Ombudsperson prüft die hinreichend zu belegenden Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zunächst unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit, Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche wissenschaftsferne Motive der Hinweisgebenden und bezieht je nach Komplexität unter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit frühzeitig den Promotionsausschuss mit ein.

(3) Die Ombudsperson ist unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall Expert*innen des jeweiligen Fachgebiets hinzuzuziehen.

(4) Die Ombudsperson kann auf der Grundlage der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen. Diese soll in Form einer Vereinbarung einschließlich einer Fristsetzung für die Umsetzung schriftlich festgehalten werden. Im Fall der Nichtumsetzung der Vereinbarung sowie in allen anderen Fällen des hinreichenden Verdachts des wissenschaftlichen Fehlverhaltens leitet die Ombudsperson den Verdachtsfall an das Rektorat und an den Promotionsausschuss weiter.

(5) Für den Promotionsausschuss gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 im Fall der Kenntniserlangung von Hinweisen wissenschaftlichen Fehlverhaltens entsprechend. In solch einem Fall wird die Ombudsperson über den Fall unterrichtet.

(6) Der Promotionsausschuss ist jederzeit berechtigt, eine Berichterstattung von der Ombudsperson einzuholen. Die Ombudsperson erstattet dem Senat anlassbezogen Bericht.

§ 24 Förmliche Untersuchung

(1) In einem Verdachtsfall nach § 23 Abs. 4 Satz 3 beschließt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Rektorat mit einfacher Mehrheit, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten. In diesem Fall wird ein Antrag zur Errichtung einer Untersuchungskommission im Senat gestellt.

(2) Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Art der Untersuchung bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann den Untersuchungsgegenstand im förmlichen Verfahren erweitern, wenn weitere Vorwürfe bekannt werden. Dem*der Betroffenen sowie dem*der Informanten*Informantin sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel schriftlich zur Kenntnis zu geben. Dem*der Betroffenen und der hinweisgebenden Person ist nach Eröffnung des förmlichen Verfahrens und in dessen weiteren Phasen in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann verlängert werden. Auf Wunsch des*der Betroffenen ist diese*r mündlich anzuhören.

(3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich oder externer Fachgutachter*innen hinzuziehen.

(4) Wegen der Anzeige eines mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen weder der*dem Informantin*en noch der*dem Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Ist die*der Informant*in namentlich bekannt, behandelt die Kommission den Namen vertraulich und gibt ihn nicht an Dritte heraus, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. Ist die Identität des*der Informanten*Informantin dem*der Betroffenen nicht bekannt, so ist ihm*ihr dies offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung des*der Betroffenen, insbesondere, weil der Glaubwürdigkeit des*der Informanten* Informantin für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint. Die*der Informant*in ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, es sei denn, die Anzeige ist nicht in gutem Glauben und nachweislich wider besseres Wissen erfolgt.

(5) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte streng vertraulich und unter der Beachtung des Grundgedankens der Unschuldsvermutung zu behandeln.

(6) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie dem*der Betroffenen die wesentlichen Gründe in Form des Entwurfs eines Berichts vor und gibt ihm*ihr Gelegenheit, einmalig schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Soweit neue, entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen werden, überprüft die Kommission die betroffenen Ergebnisse des Berichts.

(7) Das Rektorat entscheidet im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss auf der Grundlage des von der Kommission erstellten Berichts und einer Empfehlung darüber, ob das Verfahren einzustellen bzw. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Hält das Rektorat im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Ein Beschwerdeverfahren gegen die Einstellung findet nicht statt. Im Fall eines hinreichend erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüft das Rektorat das weitere Vorgehen und übergibt das Verfahren an die zuständigen Gremien und Einrichtungen der Hochschule und wirkt darauf hin, dass die angemessenen Maßnahmen ergriffen werden. Die zuständigen Gremien, insbesondere der Promotionsausschuss, entscheiden erst nach Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens; § 13 PromO bleibt unberührt. Die zuständigen Gremien sollen die Kommission in die Entscheidungsfindung beratend einbeziehen. Nach der Entscheidung des zuständigen Gremiums und Abschluss des Untersuchungsverfahrens wird die Kommission von dem Senat aufgelöst.

(8) Die Akten der Vorprüfung und der förmlichen Untersuchung werden nach Beendigung des Verfahrens 30 Jahre von der Hochschule aufbewahrt. Zugriff auf die Akten haben vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte ausschließlich die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Rektorats.

§ 25 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Im Fall eines hinreichend erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens entscheiden die zuständigen Gremien nach Übergabe des Verfahrens durch das Rektorat auf der Grundlage der für sie jeweils maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen darüber, ob und gegebenenfalls welche Sanktionen und Maßnahmen gegen die beschuldigte Person verhängt werden.

(2) Als Maßnahmen kommen

- a. arbeits- und disziplinarrechtliche Ahndungen (Abmahnung, Kündigung, Entlassung aus dem Dienst),
- b. der Entzug akademischer Grade,
- c. die Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder zu korrigieren bzw. deren Veröffentlichung zu unterlassen,
- d. die Rücknahme von Fördermittelzusagen oder deren Rückforderung,
- e. der gegebenenfalls befristete Ausschluss von gutachterlichen Tätigkeiten,
- f. der Antrag auf Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- g. die Geltendmachung von Regressforderungen

in Betracht. Je nach Art und Ausmaß des Verstoßes können auch mehrere Maßnahmen kumulativ verhängt werden.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsregeln

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.03.2021 außer Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht abgeschlossene Verfahren des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind ab Inkrafttreten dieser Satzung nach deren Regelung fortzuführen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 09.07.2025

Köln, den 23.07.2025

Der Rektor
Professor Tilmann Claus

I.